

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

---

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung über eine Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Penzberg (Hebesatzsatzung)**
- **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Penzberg (Hundesteuersatzung – HStS)**
- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg für das Haushaltsjahr 2024**
- **Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) ab 01.01.2025**
- **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) ab 01.01.2025**
- **Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS) ab 01.01.2025**
- **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) Neufassung ab 01.01.2025**
- **Kostensatzung ab 01.01.2025**

## **Satzung über eine Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Penzberg (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385,586) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

## **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H. und
- b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.

festgesetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Penzberg, 27.11.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Penzberg (Hundesteuersatzung – HStS)**

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

## **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter sind alle Mitglieder eines Haushalts, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen haben. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	100 Euro
für den zweiten Hund	200 Euro
für jeden weiteren Hund	250 Euro
für jeden Kampfhund	1.500 Euro

<sup>2</sup>Mehrere von einem Eigentümer gehaltene Hunde werden in einem Finanzobjekt angelegt.

(2) <sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 2 sowie Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) <sup>1</sup>Ist die Eigenschaft als Kampfhund wegen der Zugehörigkeit zu einer Rasse nicht ohne weiteres feststellbar, ist ein geeigneter Nachweis beizubringen. <sup>2</sup>Wird darin die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt, gilt der erhöhte Steuersatz ab dem Zeitpunkt der Anschaffung.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

<sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des

Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt.

## **§ 8 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder, wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird, mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Penzberg melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Penzberg melden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Penzberg eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Penzberg abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Penzberg weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Penzberg zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.05.2024 außer Kraft.

Penzberg, 27.11.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg für das Haushaltsjahr 2024

# HAUSHALTSSATZUNG des ZWECKVERBANDES KLÄRANLAGE PENZBERG für das HAUSHALTSJAHR 2024

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kläranlage Penzberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.927.100 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.088.000 €.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 3.001.980 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Betriebskosten (Betriebskostenumlage, siehe Anlage 1)

Stadt Penzberg	1.500.792,00 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	271.584,00 €
Gemeinde Iffeldorf	142.944,00 €
Gesamt	1.915.320,00 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionsumlage, siehe Anlage 2)

Stadt Penzberg	804.276,00 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	163.716,00 €
Gemeinde Iffeldorf	118.668,00 €
Gesamt	1.086.660,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Penzberg, den 09.12.2024  
Zweckverband Kläranlage Penzberg  
Stefan Korpan  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Stadt Penzberg hat die Haushaltssatzung samt Anlagen beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 05.11.2024 eingereicht. Nachdem es keine Beanstandungen gab, kann die Satzung nach einem Monat amtlich bekanntgemacht werden.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 11. Dezember 2024 bis 27. Dezember 2024 im Rathaus (Kämmerei Zi. P128) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 813-202). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Penzberg, 09.12.2024  
Zweckverband Kläranlage Penzberg  
Stefan Korpan  
Verbandsvorsitzender

## **Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) ab 01.01.2025**

### **Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg vom 28.11.2024 - Entwässerungssatzung (EWS) ab 01.01.2025**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Penzberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz „Stadtwerke“ genannt), dem mit Gründung zum 01.01.2011, von der Stadt Penzberg u.a. die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet übertragen wurde.

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg folgende Satzung:

#### **Entwässerungssatzung (EWS)**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- 1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg (Stadtwerke) betreibt zur Abwasserbeseitigung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadt Penzberg.
- 2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmen die Stadtwerke.
- 3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadtwerke gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle).

##### **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- 1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- 2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

###### **Grundwasser**

ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

###### **Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende



Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

### **Fremdwasser**

ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und bestimmungsgemäß eingeleitet wurde,

ist auch durch Undichtigkeit in die Kanäle eindringendes Grundwasser, unerlaubt über fehlerhafte Anschlüsse eingeleitetes Wasser, sowie einem Schmutzwasserkanal, z.B. durch Schachtabdeckungen zufließendes Oberflächenwasser.

### **Grundwasser aus Baustellen (Bauwasserhaltung)**

ist in Baustellen einsickerndes Grundwasser und Schichtenwasser sowie das auf Baustellen anfallende gesammelte Niederschlagswasser.

### **Kanäle**

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und sonstige Einrichtungen, die der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen.

### **Schmutzwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

### **Mischwasserkanäle**

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

### **Regenwasser-Kanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

### **Sammelkläranlage**

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

### **Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**

sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze.

### **Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)**

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks bis zur Grundstücksgrenze, die der Beseitigung des Abwassers dienen; hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur

ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4.);

- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen,  
einschließlich des Abwassersammelschachts;

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden (Grenzbebauung am öffentlichen Straßengrund), endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

### **Kontrollschacht**

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

### **Abwassersammelschacht** (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

### **Messschacht**

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

### **Abwasserbehandlungsanlage/-einrichtung**

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen.

Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers, sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

### **Fachlich geeigneter Unternehmer**

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen.

Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- 2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue

Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke.

- 3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
  - c) wenn durch die Übernahme des Abwassers oder einer Mehrung der Abwassermenge zu befürchten ist, dass bestehende Kanäle überlastet werden oder andere Anschlussberechtigte nicht unerheblich beeinträchtigt werden.
- 4) <sup>1</sup>Bei angeschlossenen Grundstücken ist vor der Einleitung eine Rückhaltung und Drosselung des Niederschlagswassers verpflichtend. <sup>2</sup>Pro 100 (einhundert) Quadratmeter (m<sup>2</sup>) versiegelte Fläche wird ein Rückhaltevolumen von 2 (zwei) Kubikmetern (m<sup>3</sup>) und eine Drosselung auf 1 (ein) Liter pro Sekunde festgesetzt; Zwischenwerte sind zu interpolieren. <sup>3</sup>Teilbefestigte Flächen werden entsprechend den aktuellen Vorgaben der DWA anteilig berücksichtigt.

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossene Grundstücke gilt dies entsprechend, sobald eine wesentliche Änderung oder grundlegende Erneuerungen der baulichen Anlagen und der versiegelten Flächen erfolgt.

Bei baulichen Änderungen, durch die eine größere versiegelte Fläche mehr Abfluss verursacht, als beim Erstanschluss berücksichtigt wurde, kann eine weitergehende Retention und Drosselung gefordert werden, um eine Überlastung der öffentlichen Kanäle zu vermeiden.

- 5) Die Stadtwerke können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 6) <sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 5 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. <sup>2</sup>Die Stadtwerke können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- 7) Die Einleitung von Grund-, Drän-, Quell-, Sicker- und Schichtenwasser in öffentliche Kanäle ist nicht zulässig.
- 8) Die Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung in die Entwässerungseinrichtungen der Stadtwerke ist nur nach vorangehender Genehmigung durch die Stadtwerke und einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Weilheim-Schongau, sowie nach Einbau geeigneter und genehmigter Retentions- und Messeinrichtungen zulässig.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

- 3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- 4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtwerke innerhalb der von dieser gesetzten Frist herzustellen.
- 5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- 6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

### **§ 6 Befreiung von Anschluss oder Benutzungszwang**

- 1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.
- 2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

- 1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die Stadtwerke durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 8 Grundstücksanschluss**

- 1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennwert und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>3</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die Stadtwerke verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- 3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. <sup>2</sup>Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. <sup>3</sup>Die Abwasserbehandlungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. <sup>4</sup>Für die Abwasserbehandlungsanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beizubringen.
- 2) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- 3) <sup>1</sup>Unmittelbar am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, max. 3,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt, ist ein Kontrollschacht (mind. DN 1000) vorzusehen, der mit einem offenen Gerinne herzustellen ist. <sup>2</sup>Der Kontrollschacht darf nicht überdeckt werden und muss stets zugänglich sein. <sup>3</sup>Die Stadtwerke können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht herzustellen ist.
- 4) <sup>1</sup>Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so können die Stadtwerke vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadtwerke nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. <sup>2</sup>Die Stadtwerke können den Nachweis der fachlichen Eignung der Anlage verlangen.
- 5) <sup>1</sup>Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. <sup>2</sup>Als Rückstauenebene ist der höher gelegene Kontrollschacht der Haltung (Kanalabschnitt zwischen den beiden nächstgelegenen Kontrollschächten im öffentlichen Straßengrund) maßgebend, an der der Anschlusskanal angeschlossen wird.
- 6) <sup>1</sup>Zwischen dem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze und dem Hauptkanal ist kein weiterer Anschluss zulässig. <sup>2</sup>Der Anschluss darf nicht geringer als DN 150 hergestellt werden und muss stets geringer dimensioniert sein, als der Hauptkanal.
- 7) Die Wasserzählermontage und die Belieferung mit Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke darf erst nach erfolgreicher Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach Dichtigkeitsprüfung und Vorlage aller geforderter Unterlagen erfolgen.
- 8) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. <sup>2</sup>Die Stadtwerke können den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind den Stadtwerken folgende Unterlagen in doppelter Fertigung und zusätzlich digitalisiert im pdf-Format einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
  - c) <sup>1</sup>Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. <sup>2</sup>Die Rückstauenebene ist in die Entwässerungspläne einzuzeichnen.
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

<sup>1</sup>Die Pläne haben den bei den Stadtwerken aufliegenden Planmustern zu entsprechen.

<sup>2</sup>Entwässerungspläne sind im Format DIN A 0 einzureichen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern und Planfertigern zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Stadtwerke können erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke prüfen, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilen die Stadtwerke schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Andernfalls setzen die Stadtwerke den Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>5</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- 3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können die Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben den Stadtwerken den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke überprüfen die Arbeiten. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Überprüfung können sie verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligte, fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt, sowie dass die Bestätigung den Stadtwerken vorzulegen ist. <sup>3</sup>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist den Stadtwerken anzuzeigen.
- 3) <sup>1</sup>Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke verdeckt werden. <sup>2</sup>Andernfalls sind sie auf Anordnung freizulegen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- 4) <sup>1</sup>Die Stadtwerke können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- 5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage durch die Stadtwerke befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- 6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

## **§ 12 Überwachung**

- 1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, Mängelfreiheit, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. <sup>2</sup>Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist den Stadtwerken eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. <sup>3</sup>Die Stadtwerke können darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- 2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- 3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen.

- 4) <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, können die Stadtwerke den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. <sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung den Stadtwerken vorgelegt werden. <sup>3</sup>Indirekteinleiter benötigen eine entsprechende Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.
- 5) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 sind die Stadtwerke befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadtwerke nicht selbst unterhalten. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>4</sup>Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. <sup>5</sup>Die Stadtwerke können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. <sup>6</sup>Führen die Stadtwerke aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadtwerke neu zu laufen.
- 6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

<sup>1</sup>Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. <sup>2</sup>Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. <sup>3</sup>Alle befristeten und unbefristeten Genehmigungen zum Betreiben einer Dreikammergrube oder Kleinkläranlage oder ähnlichem des Landratsamts Weilheim-Schongau werden mit der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Entwässerungsanlage gegenstandslos.

### **§ 14 Einleiten in die Kanäle**

- 1) <sup>1</sup>In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. <sup>2</sup>In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die Stadtwerke.

### **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- 1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,



- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund-, Drän-, Quell-, Sicker- und Schichtenwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gesonderter Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, Hormone, hormonaktive Substanzen und Arzneimittelwirkstoffe  
Ausgenommen sind
  - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadtwerke in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

- 4) Über Absatz 3 hinaus können die Stadtwerke in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den Stadtwerken erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- 5) <sup>1</sup>Die Stadtwerke können die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Stadtwerke können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 6) <sup>1</sup>Die Stadtwerke können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er den Stadtwerken eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Stadtwerke können die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- 7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen mit einer Nennleistung über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und den Stadtwerken über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- 8) Besondere Vereinbarungen zwischen den Stadtwerken und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- 9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind die Stadtwerke sofort zu verständigen.

### **§ 16 Abscheider**

- 1) <sup>1</sup>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. <sup>2</sup>Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. <sup>3</sup>Die Stadtwerke können den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- 1) <sup>1</sup>Die Stadtwerke können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den Stadtwerken auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen

Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse den Stadtwerken vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Stadtwerke können verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

- 3) Die Beauftragten der Stadtwerke und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### **§ 18 Haftung**

- 1) Die Stadtwerke haften unbeschadet Abs. 2 nicht für Schaden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- 2) Die Stadtwerke haften für Schäden die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- 4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den Stadtwerken für alle diesen dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- 1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

- 1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. <sup>2</sup>Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- 2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  - a) eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  - b) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadtwerke mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  - d) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadtwerke die Leitungen verdeckt,
  - e) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt
  - f) entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  - g) entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- 2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten Tatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- 1) Die Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Penzberg (Entwässerungssatzung - EWS vom 01.01.1997, zuletzt geändert am 17.11.2017) außer Kraft.

- 2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Penzberg, 09.12.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

## **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) ab 01.01.2025**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg vom 28.11.2024 (Neufassung)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg (im folgenden „Stadtwerke“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- a) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- b) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- c) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- 2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- 1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- 2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>2</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. <sup>3</sup>Bei nur teilweisem Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung anteilmäßig. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. <sup>5</sup>Satz 5 gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der

Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. <sup>5</sup>Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

- 7) Bei Grundstücken, die von einer reinen Schmutzwasserkanalisation erschlossen werden, entfällt der Grundstücksflächenbeitrag.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	3,50 EUR
pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	16,00 EUR

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Ablösung des Beitrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

- 1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,53 EUR pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. <sup>3</sup>Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,69 EUR pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) bebaute oder befestigte Fläche. <sup>4</sup>Bei Grundstücken, von denen Niederschlagswasser gem. § 4 Abs. 5 EWS nicht der Einrichtung zugeführt wird oder bei Grundstücken, die nur von einem Schmutzwasserkanal erschlossen werden, wird eine Niederschlagswassergebühr nicht erhoben.
- 2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von den Stadtwerken zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal

15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Juli mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- 3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- 4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:  
a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich  
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser  
c) dass zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- 5) <sup>1</sup>Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Juli mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- 6) <sup>1</sup>Als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gilt die tatsächlich überbaute/befestigte Quadratmeterfläche der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließt. <sup>2</sup>Flächenänderungen werden rückwirkend ab 01. Januar des Jahres der Änderung und deren Feststellung durch die Stadt wirksam. <sup>3</sup>Als vollständig befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann. Teilbefestigte Oberflächen werden wie folgt anteilig berechnet:
- Pflaster mit dichten Fugen mit 75%
  - fester Kiesbelag mit 60%
  - Pflaster mit offenen Fugen mit 50%
  - lockerer Kiesbelag, Schotterrasen mit 30%
  - Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine mit 25%
  - Rasengittersteine mit 15%

## **§ 11 Gebührensuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Gebührenabschläge**

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 60 v. H.. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder



sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

### **§ 14 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

<sup>2</sup>Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten; hiervon kann im Einzelfall aus wichtigem Grund abgewichen werden. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025. in Kraft.

Mit der Neufassung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 24.11.2009, zuletzt geändert am 14.12.2022 (6. Änderungssatzung) außer Kraft.

Penzberg, 09.12.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

## **Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS) ab 01.01.2025**

### **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg vom 28.11.2024 - Wasserabgabesatzung (WAS) ab 01.01.2025**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Penzberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz „Stadtwerke“ genannt), dem mit Gründung zum 01.01.2011 von der Stadt Penzberg u. a. die Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser übertragen wurde.

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4 der Unternehmens-satzung erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg folgende Satzung:

#### **Wasserabgabesatzung (WAS)**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- 1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg („Stadtwerke“), betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Penzberg.
- 2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die Stadtwerke.

##### **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
- 2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 3) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschl. Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- 2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke.
- 3) Die Stadtwerke können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- 4) Die Stadtwerke können das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität und zur Trinkwasserversorgung erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. <sup>2</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- 1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil

befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

- 2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht**

- 1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- 2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- 3) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- 4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

### **§ 8 Sondervereinbarungen**

- 1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die Stadtwerke durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- 1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadtwerke.
- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Die Stadtwerke bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die Stadtwerke verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- 3) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von den Stadtwerken hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Stadtwerke können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen.

### **§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers**

- 1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- 2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- 3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- 4) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.

### **§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- 1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den Stadtwerken folgende Unterlagen in doppelter Fertigung und zusätzlich digitalisiert im pdf-Format einzureichen:
  - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Stadtwerken aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilen die Stadtwerke schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmen die Stadtwerke nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- 3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateur Verzeichnis der Stadtwerke oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke verdeckt werden, andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen. <sup>3</sup>Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadtwerke oder ihre Beauftragten.
- 6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- 1) <sup>1</sup>Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- 3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung**

- 1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den Stadtwerken auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- 2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung

zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- 3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den Stadtwerken gegenüber für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

- 1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadtwerke die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

- 1) Die Stadtwerke stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Stadtwerke werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 3) <sup>1</sup>Die Stadtwerke stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange

die Stadtwerke durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Stadtwerke können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Stadtwerke dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, geben die Stadtwerke Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- 4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadtwerke nicht abwenden können, oder die auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### **§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- 1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den Stadtwerken zu treffen.
- 2) Private Feuerlöscheinrichtungen müssen von der Trinkwasserleitung getrennt geführt werden. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- 3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadtwerke, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlage auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- 4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr haben die Stadtwerke das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### **§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- 1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Stadtwerke; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- 2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellen die Stadtwerke auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benützung fest.



## § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die Stadtwerke für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- 3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- 5) Schäden sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

## § 19 Wasserzähler

- 1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadtwerke; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung haben die Stadtwerke so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- 2) <sup>1</sup>Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Das Stadtwerke kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- 3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist

verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- 4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

- 1) Die Stadtwerke setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- 2) <sup>1</sup>Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. <sup>2</sup>Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- 3) <sup>1</sup>Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. <sup>2</sup>Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 1) Die Stadtwerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

- 1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Stadtwerke brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- 1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den Stadtwerken zu melden.
- 3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den Stadtwerken Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

- 1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- b) eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- c) entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadtwerke mit den Installationsarbeiten beginnt,
- d) gegen die von den Stadtwerken nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

## **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- 1) Die Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung (WAS) der Stadt Penzberg vom 20.11.1996 nebst Änderung vom 27.07.2010 außer Kraft.

Penzberg, 09.12.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

## **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) Neufassung ab 01.01.2025**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg vom 28.11.2024 (Neufassung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 b der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg (im folgenden „Stadtwerke“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. <sup>2</sup>Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,

b) § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

c) § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

<sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

<sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. <sup>4</sup>Bei nur teilweisem Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung anteilmäßig. <sup>5</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. <sup>6</sup>Satz 5 gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

<sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. <sup>3</sup>Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

<sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des

Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. <sup>5</sup>Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,50 EUR |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,00 EUR |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Ablösung des Beitrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 11 Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss (Q<sub>n</sub>)

bis	2,5 m /h	42,00 EUR/Jahr
bis	6,0 m /h	63,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m /h	84,00 EUR/Jahr
bis	20,0 m /h	211,00 EUR/Jahr
bis	40,0 m /h	295,00 EUR/Jahr
bis	60,0 m /h	422,00 EUR/Jahr
bis	80,0 m /h	507,00 EUR/Jahr
bis	150,0 m /h	634,00 EUR/Jahr

## **§ 12 Verbrauchsgebühr**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. <sup>2</sup>Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt
- 3) Die Gebühr beträgt 1,18 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,18 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) <sup>1</sup>Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 14 Gebührenschildner**

<sup>1</sup>Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

<sup>2</sup>Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten; hiervon kann im Einzelfall aus wichtigem Grund abgewichen werden. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 16 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 24.11.2009, zuletzt geändert am 14.12.2022, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Penzberg, 09.12.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

## **Kostensatzung ab 01.01.2025**

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg (Kostensatzung)**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Penzberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, dem von der Stadt Penzberg u. a. für die übertragenen Aufgabenbereiche Satzungshoheit übertragen wurde.

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4 der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

## **Kostensatzung**

### **§ 1 Zweck**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg kann für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.



## § 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem nachfolgenden Kostenverzeichnis der Stadtwerke Penzberg.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Penzberg, 09.12.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

### Kostenverzeichnis der Stadtwerke Penzberg

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EUR</b>
001	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
002	Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom KU selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom KU selbst hergestellt sind.  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr,  mindestens 5 €  5 € im Einzelfall
003	Bescheinigungen:  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei

	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
004	<p>Fristverlängerungen</p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
005	<p>Zweitschrift</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>Ist für die Erstschrift Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben.</p> <p>Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
006	<p>Niederschrift</p> <p>Aufnahme einer Niederschrift</p>	7,50 bis 75 €

		für jede angefangene Stunde
007	Informationen/ Auskünfte	
	1. Erteilung einer Auskunft je nach Aufwand.  (Für einfache mündliche und telefonische Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.)	5 bis 100 €
	2. Ermöglichung einer Einsicht in Akten und sonstige Informationsträger soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	
	2.1 In einfachen Fällen	5 bis 25 €
	2.2 Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 bis 50 €
	2.3 Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen	51 bis 100 €
	3. Fotokopien, die im Rahmen von Informationen gefertigt werden	
	3.1 Je Seite DIN A4	
	3.2 Von Plänen je nach Aufwand (pro Plan)	0,50 €
	4. Schriftliche Ablehnung eines Antrages auf	1 bis 5 €

	Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten und sonstiger Informationsträger	50 % der für die Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme vorgesehenen Gebühr zzgl. der entstandenen Auslagen
021	Tätigkeiten im Vollstreckungsverfahren  1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG)	50 bis 2.500 €
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmenbewilligung aufgrund der Stammsatzungen (WAS und EWS) sowie der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-WAS und BGS-EWS)	10 bis 1.250 €
702	nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €

703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
704	Erinnerung an ausstehende Unterlagen und/oder Informationen	10 bis 250 €
705	Fachhandwerker-/Installateurverzeichnis	
	1. Eintrag	100 €
	2. Änderung bestehender Eintrag	70 €
	3. Verlängerung bestehender Eintrag	70 €
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Penzberg, den 05.12.2024  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 10.12.2024  
abgenommen am 27.12.2024